

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die derzeit gültigen Schongebietsverordnungen genügen nicht, um den „guten Zustand“ der - für Trinkwasserzwecke intensiv genutzten 3 Grundwasserkörper Grazerfeld, Leibnitzerfeld und Unteres Murtal - auf Dauer aufrecht zu erhalten.

2. Inhalt:

Abgesehen von der notwendigen Vergrößerung der bestehenden Schongebiete (auf die Gesamtfläche der Grundwasserkörper) wurde versucht mit bestehenden Richtlinien und Normen eine „Gebrauchsanweisung“ für die grundwasserverträgliche Bodennutzung zu erstellen, um die land- und forstwirtschaftliche Nutzung noch näher an einen nachhaltigen Grundwasserschutz heranzuführen. Ausnahmen von diesen Regelungen, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung für diese Region beschreiben, müssen wasserrechtlich bewilligt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die zusätzlichen Bewilligungspflichten nach dem Wasserrechtsgesetz verursachen einen Mehraufwand bei den Behörden I. Instanz. Versucht wurde, diesen Mehraufwand (eine Bewilligungsverhandlung, eine Überprüfung) durch den ersatzlosen Entfall von Mehrfachgenehmigungen (z.B. Bürgermeister und Bezirksverwaltungsbehörde haben in der Vergangenheit Ölheizungsanlagen bewilligen müssen) zu kompensieren.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Historie:

Aufgrund der ausgesprochen hohen Nitratbelastungen in den Porengrundwasserkörpern südlich von Graz bis Bad Radkersburg wurden Anfang der 1990er Jahre zahlreiche Schongebietsverordnungen erlassen, die die dauerhafte Genusstauglichkeit des Grundwassers als Trinkwasser im Einzugsgebiet großer Trinkwasserversorgungsanlagen, wie z.B. Kalsdorf, nordöstliches und westliches Leibnitzer Feld, Mureck, Gosdorf und Bad Radkersburg, sicherstellen sollten, was dadurch weitestgehend auch gelang. Dennoch blieben diese Grundwasserkörper aufgrund einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin gegenüber erhöhter Nitratbelastungen gefährdet.

Am Beispiel des Brunnens Kaendorf im Leibnitzer Feld, der als repräsentativ für den Verlauf des Nitratgehaltes in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal angesehen werden kann und von welchem Untersuchungsreihen seit 1975 vorliegen, ist gut erkennbar, dass die Nitratgehalte bis Mitte der 80er Jahre bei bis zu 100 mg/l lagen und nur in den seltensten Fällen 50 mg/l unterschritten. Ab Anfang der 1990er Jahre – mit Erlassen der Schongebietsverordnungen – ist ein kontinuierliches Absinken des Nitratgehaltes auf das Niveau von etwa 45 bis 50 mg/l zu erkennen, das bis Mitte der 1990er Jahre andauerte. Ab diesem Zeitpunkt pendelte sich der Nitratwert zwischen 40 und 60 mg/l ein.

Die beschränkte Wirksamkeit der Schongebietsanordnungen zeigte sich Mitte des vergangenen Jahrzehnts, wo wieder ein signifikanter Anstieg der Nitratkonzentrationen festgestellt werden konnte. Dieser führte regional zum Verlust der Genusstauglichkeit des Grundwassers bzw. zur per Gesetz verpflichtenden Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmegebieten.

Dieser markante Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser wurde vom Verordnungsgeber in erster Linie auf die Intensivierung der Viehhaltung in Kombination mit dem Aufbringen der daraus im Übermaß produzierten Gülle zurückgeführt, weswegen ab 2006 die Anordnungen der Schongebietsverordnungen in den Grundwasserkörpern Leibnitzer Feld und Unteres Murtal hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einschränkungen drastisch verschärft wurden.

Durch diverse bestätigte Forschungsstudien und Untersuchungen konnte mittlerweile aber nachgewiesen werden, dass der Grund für die Nitratbelastung des Grundwassers zwar weiterhin eindeutig der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist, die Ursache für den signifikanten Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser aber in erster Linie bei niederschlagsreicheren Jahren in der Mitte des letzten Jahrzehnts zu suchen ist. So folgten auf zwei ausgesprochen niederschlagsarme Jahre (2002, 2003), wo es zu einer Stickstoffdepotbildung im Boden kam, zwei sehr feuchte Jahre (2004, 2005), die zu einer maßgeblichen Auswaschung der im Boden angereicherten Stickstoffmengen führten.

Daraufhin folgten nun etwa fünf meteorologische Regeljahre, sodass sich die Nitratwerte mittlerweile wieder auf das gleiche Niveau wie Anfang dieses Jahrtausends einpendelten.

Analyse:

Die Kenntnis dieser Historie zeigt, dass die o.a. Schongebietsanordnungen, die vor 2006 erlassen wurden, ausreichen, um für ein meteorologisches Regeljahr die Genusstauglichkeit des Grundwassers im Zustrombereich der großen Wasserversorgungsanlagen sicherzustellen. Dies jedoch ohne ausreichende Sicherheiten, da ein deutliches Unterschreiten des Trinkwassergrenzwertes für Nitrat – 50 mg/l gemäß Trinkwasserverordnung BGBl 2001/304 idgF – ebenso wenig erzielt werden konnte, als ein gesichertes Verbleiben des Nitratgehaltes unter der für die Ausweisung von Überwachungs- und Maßnahmegebieten maßgeblichen Schwelle von 45 mg/l (nach Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl 2010/98 idgF).

Die Auswertung der laufenden und flächenhaft durchgeführten Untersuchungen des Nitratgehaltes nach der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl 2006/479 idgF, in den gegenständlichen Grundwasserkörpern zwischen 2000 und 2010 durch die Gewässersicht des Landes Steiermark zeigte folgende signifikante Ergebnisse:

Im Grazer Feld werden insgesamt 54 Grundwassermessstellen regelmäßig beprobt. Der Gebietsmittelwert lag zwischen 2000 und 2010 bei 34,9 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l), bei Werten zwischen min. 4,5 mg/l und max. 77,7 mg/l. Insgesamt sind zurzeit über 21% der Messstellen als gefährdet zu erachten, an über 60% der Messstellen ist ein steigender Trend zu beobachten.

Im Leibnitzer Feld werden insgesamt 32 Grundwassermessstellen regelmäßig beprobt. Der Gebietsmittelwert lag zwischen 2000 und 2010 bei 40,6 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l), bei Werten zwischen min. 3,5 mg/l und max. 86,9 mg/l. Insgesamt sind zurzeit über 40% der Messstellen als gefährdet zu erachten, an über 40% der Messstellen ist ein steigender Trend zu beobachten.

Im Unteren Murtal werden insgesamt 32 Grundwassermessstellen regelmäßig beprobt. Der Gebietsmittelwert lag zwischen 2000 und 2010 bei 37,6 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l), bei Werten zwischen min. 3,2 mg/l und max. 90,3 mg/l. Insgesamt sind zurzeit über 28% der Messstellen als gefährdet zu erachten, an über 64% der Messstellen ist ein steigender Trend zu beobachten.

Und dies trotz des Umstandes, dass die Schongebietsanordnungen ab dem Jahre 2006 laufend verschärft und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiter eingeschränkt wurden.

Schlussfolgerungen:

Die derzeit gültigen Schongebietsverordnungen genügen somit nicht mehr, um einerseits einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den gegenständlichen Grundwasserkörpern standzuhalten, und andererseits Abweichungen vom meteorologischen Regeljahr – in Hinblick auf Häufigkeit, Verteilung und Intensität der Niederschlagsereignisse – abzupuffern. Laut aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse kann mit einer diesbezüglichen Änderung der klimatologischen Eigenschaften durchwegs gerechnet werden.

Es besteht sohin der Bedarf, die landwirtschaftliche Nutzung noch näher an einen nachhaltigen Grundwasserschutz heranzuführen.

Dazu müsste einerseits die Einhaltung der derzeit geltenden Richtlinien („Richtlinie für die sachgerechte Düngung - Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage und Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“) und Normen (Aktionsprogramm Nitrat) bei einer mittleren Ertragserwartung im gesamten Gebiet genügen. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die jeweils schärfste Beschränkung aus den im Verordnungstext genannten Richtlinien gilt. Wesentliches Standbein dabei ist jedoch, dass die Einhaltung dieser Vorgaben einer ebenso regelmäßigen wie genauen und unabhängigen Kontrolle unterzogen wird.

Weiters war es erforderlich, die Herbsdüngung einzuschränken, da diese – wissenschaftlich nachgewiesen – keinerlei ackerbauliche Wirkung erzielt, sondern lediglich dem Grundwasser schadet.

Letztlich musste eine Ausweitung der Maßnahmen über die Grenzen der bestehenden Schongebiete hinaus auf die gesamten Grundwasserkörper erfolgen, da die restriktive Vorgehensweise innerhalb der Schongebiete eine Art „Umverteilung“ der Nitratausbringung in Gebiete außerhalb der Schongebiete – insbesondere auf die Areale der Hochterrasse – nach sich gezogen hat. Dies führt dazu, dass das Grundwasser in den wasserwirtschaftlich genutzten Gebieten der Niederterrasse und der Aue eine Anreicherung mit stark belastetem Grundwasser aus der Hochterrasse erfährt, was jede Bemühung der Senkung der Nitratwerte konterkariert.

Aus diesem Grund ist eine auf eine hohe Ertragserwartung ausgelegte Düngemenge ausschließlich auf der Hochterrasse und nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.

In diesem Zusammenhang darf auch eines der Ziele dieses Regionalprogrammes nicht vergessen werden, und zwar nicht nur die insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen, das sind die Wasserwerke

- Andritz und Graz-Feldkirchen der Holding Graz,
- Hausmannstätten des Wasserverbandes Grazerfeld-Südost,
- Kalsdorf der Wasserverbandes Umland-Graz,
- St. Georgen an der Stiefing, Haslach, Kaindorf/Sulm und Leitring der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH,
- Ehrenhausen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd,
- Gosdorf und Donnersdorf/Flutendorf des Wasserverbandes Grenzland-Südost sowie
- Mureck und Radkersburg der jeweiligen Standortgemeinde

zu schützen, sondern auch sämtliche anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken. Das sind in den drei Grundwasserkörpern um die 500 im Wasserbuch eingetragene Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und geschätzte zumindest 1000 nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtige und daher nicht im Wasserbuch eingetragene Hausbrunnen.

Rechtliche Vorgaben:

Am 30. März 2010 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) veröffentlicht.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2010, BGBl II 2010/103 (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 – NGPV 2009), hat die Kapitel 5 und 6 des NGP 2009 für verbindlich erklärt (§ 1 NGPV 2009).

Der 4. Abschnitt der NGPV 2009 beinhaltet die stufenweise Zielerreichung für „Grundwasserkörper“ und verlangt Maßnahmen, die Grundwasserkörper so zu schützen, zu bewirtschaften und zu entwickeln, dass der jeweilige chemische und mengenmäßige Zustand erhalten bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 (WV) idgF enthält nunmehr in § 55g die Möglichkeit (Verpflichtung) des Landeshauptmannes, „Regionalprogramme“ (unter anderem für Grundwasserkörper) zu erlassen, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß den §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltzielen in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Als ordnungsgemäß gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 32 Abs. 7 WRG 1959, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt. Diese ordnungsgemäße Bodennutzung gilt bis zum Beweis des Gegenteils als bloß geringfügige (= bewilligungsfreie) Einwirkung auf Gewässer (§ 32 Abs.1 WRG 1959).

Neben Regionalprogrammen kann der Landeshauptmann (zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung) „Schongebietsverordnungen“ für bestimmte Einzugsgebiete normieren, die auch beispielsweise zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten beinhalten können.

Ziel des gegenständlichen Regionalprogrammes ist, den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand der drei betroffenen Grundwasserkörper zu sichern.

Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem Gebiet Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden.

Bescheide dürfen – nach in Kraft treten eines Regionalprogrammes – nur im Einklang mit derartigen Programmen erlassen werden.

2. Inhalt:

Neben der ohnehin rechtswirksam bestehenden „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008“, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31. Jänner 2008, werden im vorgeschlagenen Regionalprogramm die Inhalte der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung – Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2006), und die Inhalte der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2008), als Maßstab für eine wasserrechtlich bewilligungsfreie land- und forstwirtschaftliche Nutzung angesehen, wobei jeweils die Ertragslage „mittel“ heranzuziehen ist und bei dieser Ertragslage im Kürbisanbau max. 40 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr verabreicht werden dürfen.

Diese Forderungen beruhen auf der 2010 fertiggestellten Studie „Ackerbauliche Maßnahmen für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft im Murtal (Graz bis Bad Radkersburg)“, die in Kooperation zwischen Joanneum Research (Institut für WasserRessourcenManagement Hydrogeologie und Geophysik), dem Bundesamt für Wasserwirtschaft (Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt), der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung) und dem Versuchsreferat der steirischen Landwirtschaftsschulen erarbeitet wurde.

Quintessenz dieser Studie, die eine Zusammenfassung und Weiterführung der in den Jahren davor ermittelten Forschungsergebnisse darstellt, ist, dass eine grundwasserverträgliche ackerbauliche Bewirtschaftung in den drei genannten Grundwasserkörpern unter Einhaltung der oben angeführten Richtlinien möglich ist, sofern die Ertragslage „mittel“ herangezogen wird und bei dieser Ertragslage im Kürbisanbau max. 40 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr verabreicht werden. Dies bedeutet, dass gemäß dieser eingeschränkten Ertragslage entsprechende Abschläge bei den Düngergaben gemacht und diese nicht grundstücks- sondern schlagbezogen ermittelt werden müssen. Weiters wird in dieser Studie dargelegt, dass unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrages aus der Atmosphäre (10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr) eine schlagbezogene N-Bilanz an der Oberfläche von

Stickstoff-Import (Düngung, Leguminosen, Bewässerung)

minus

Stickstoff-Export (Abfuhr von Erntegut)

≤ 25 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr

gilt. Diese Bilanzrechnung darf bei einem Durchrechnungszeitraum von maximal fünf Jahren einen Bilanzüberschuss von 125 kg Stickstoff pro Hektar nicht übersteigen.

In Kombination mit einer mittlerweile wissenschaftlich nachweislich als für den Ackerbau nicht erforderlichen (aber für den Grundwasserschutz ausgesprochen wichtigen Entfall einer) Herstdüngung sollte durch diese Regelung der flächenhafte Grundwasserschutz in den Porengrundwasserkörpern der Südsteiermark gewährleistet sein.

Maßgeblich dabei erscheint die Einschätzung einer „mittleren Ertragslage“, die das Düngerniveau entsprechend senkt. Diese „mittlere Ertragslage“ gilt für den größten Teil der Flächen in der betroffenen Region, wird aber von den Landwirten zumeist als zu pessimistisch erachtet, weswegen zu geringe Abschläge bei den Düngergaben vorgenommen werden.

Gehen die Landwirte von einer optimistischeren Ertragslage aus, kann jederzeit unter Vorlage diverser Bilanzierungen und Aufzeichnungen sowie Bodenanalysen eine wasserrechtliche Bewilligung für höhere Düngergaben beantragt werden, wobei eine auf eine hohe Ertragserwartung ausgelegte Düngemenge ausschließlich auf der Hochterrasse und nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig ist. Aufgrund der auf der Aue und der Niederterrasse bereits zu großen Vorbelastung des Grundwassers und/oder des Bodens ist dort die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung auszuschließen.

Abschließend kann somit zusammengefasst werden, dass eine Modifizierung der derzeitigen Schongebiete hinsichtlich einer Ausdehnung auf den Schutz der Grundwasserkörper als unabdingbar und den EU-Vorgaben entsprechend erachtet wird. Die Klarstellung, was unter einer grundwasserverträglichen Landwirtschaft verstanden wird und die Abkehr von expliziten Verboten ebnen den Weg für eine individuelle Anwendung je nach Bodenbeschaffenheit und meteorologischen Gegebenheiten. Zusätzlich wird auf diese Weise eine einheitliche Vorgabe für die gesamte Region geschaffen, unterschiedliche, komplizierte, teilweise missverständliche und/oder schwer nachvollziehbare Regelungen können entfallen und erleichtern so die Arbeit sowohl der Bewirtschafter als auch der Kontrollorgane.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die zusätzlichen Bewilligungspflichten nach dem Wasserrechtsgesetz verursachen einen Mehraufwand bei den Behörden I. Instanz. Versucht wurde, diesen Mehraufwand (eine Bewilligungsverhandlung, eine Überprüfung) durch den ersatzlosen Entfall von Mehrfachgenehmigungen (z.B. Bürgermeister und Bezirksverwaltungsbehörde haben in der Vergangenheit Ölheizungsanlagen bewilligen müssen) zu kompensieren.

II. Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen des Sanierungsprogrammes:

Zu § 1 Ziel:

Die Verordnung dient dem Schutz der Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal.

Mit dieser Verordnung soll der gute Zustand im Grundwasser (§ 30c Abs. 1 WRG 1959) erhalten und gesichert sowie die drei Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet werden.

Zu § 2 Maßnahmengebiete zur Sicherung der Grundwasserqualität in den Grundwasserkörpern:

(1) Um die Zielvorgabe des § 1 erreichen zu können, werden Maßnahmengebiete festgelegt. Im gesamten Maßnahmengebiet werden Gebote und Bewirtschaftungsanordnungen für eine grundwasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung normiert.

(2) Die Abgrenzung der Maßnahmengebiete erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage B) und Detailpläne im Maßstab 1 : 2.000 (parzellenscharfe Darstellung).

(3) Alle Pläne können im Internet abgerufen werden oder bei allen Gemeinden, die im Maßnahmengebiet liegen, den zuständigen Bezirkshauptmannschaften sowie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle eingesehen werden.

Zu § 3 Anordnungen für das gesamte Maßnahmengebiet:

§ 3 Abs. 1 und 2 definieren die Rahmenbedingungen für eine bewilligungsfreie (ordnungsgemäße) land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist – regional beschränkt – die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils als geringfügige Einwirkung auf die Grundwasserqualität anzusehen.

Für die in dieser Verordnung genannten Regelungen gilt das Prinzip der strengsten Auslegung. So ist beispielsweise bei unterschiedlichen Düngangaben die jeweils niedrigste Gabevorschrift einzuhalten.

Die in Abs. 3 gewählte Kundmachungsform für die in Abs. 2 einzuhaltenden Regelungen entspricht der Kundmachungsform zu § 2 (öffentliche Einsichtnahme in Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Die in Abs. 4 angeführten Bewirtschaftungsanordnungen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der 2010 fertiggestellten Studie „Ackerbauliche Maßnahmen für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft im Murtal (Graz bis Bad Radkersburg)“, die in Kooperation zwischen Joanneum Research (Institut für WasserRessourcenManagement Hydrogeologie und Geophysik), dem Bundesamt für Wasserwirtschaft (Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt), der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung) und dem Versuchsreferat der steirischen Landwirtschaftsschulen erarbeitet wurde und ergänzen die in Abs. 2 genannten Regelungen.

Abs. 5 definiert die Maßnahmen und Tätigkeiten, die im Bereich der Hochterrasse wasserrechtlich bewilligungsfähig sein können. Abgesehen von der Hochterrasse wird eine wasserrechtliche Bewilligung - wegen der bestehenden Bodenbeschaffenheit und Grundwasserqualität - nicht erteilt werden können.

Abs. 6 stellt klar, dass der Einsatz gewisser Pflanzenschutzmittel verboten ist und diese Mittel – ohne die gegenständliche Verordnung abändern zu müssen - einmal jährlich kundgemacht werden.

Diese Pflanzenschutzmittel sind in einem öffentlichen Register (Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit) eingetragen und für die Anwendung in Schutz- und Schongebieten nicht geeignet.

Zu § 4 Zusätzliche Anordnungen für die Maßnahmengebiete 2:

Die hier angeführten Maßnahmengebiete sind weitgehend mit den schon bisher verordneten Schongebieten identisch. Die hier aufgelisteten Bewilligungspflichten sollen verhindern, dass über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

hinausgehende Maßnahmen und Tätigkeiten die Beschaffenheit des Grundwassers im Einzugsgebiet des jeweiligen Wasserversorgers chemisch und/oder mengenmäßig negativ beeinflussen.

Dabei wurde versucht, Mehrfachgenehmigungen (z.B. wasser- und gewerberechtlich oder wasser- und baurechtlich etc.) zu vermeiden. Die jeweilige Genehmigungsbehörde wird in ihrem bereits jetzt definierten gesetzlichen Rahmen auch den Grundwasserschutz wahrnehmen und die Parteistellung des jeweiligen Wasserversorgers beachten müssen.

Zu § 5 Parteistellung:

Entsprechend den Zielvorgaben wird das Interesse aller in diesen Maßnahmegebieten gelegenen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken als rechtliches Interesse anerkannt. Diese ausdrückliche Erwähnung der Parteistellung gründet sich auf § 55g Abs. 1 lit. e WRG und ist deshalb notwendig, weil die gegenständliche Verordnung eine Kombination von Schongebiet und Regionalprogramm darstellt. Jeder, der im gegenständlichen Bereich sein Trinkwasser aus dem Grundwasserdargebot deckt (Grundeigentümer für seinen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf, Genossenschaft, Gemeinde, öffentlicher Wasserversorger), soll in Verfahren seine Stellung als Partei wahrnehmen können.

Zu § 6 Inkrafttreten:

Um allfällig notwendige Anpassungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchführen zu können, ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Der Vollständigkeit halber wird auch klargestellt, dass bestehende Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen, wie insbesondere Schutzanordnungen auf Basis des § 34 Abs. 1 WRG 1959 aufrecht bleiben.

Zu § 7 Außerkrafttreten:

Die bisher geltenden Schongebietsverordnungen für diese drei Grundwasserkörper werden außer Kraft gesetzt. Um die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, BGBl. Nr. 41/1962 außer Kraft zu setzen, wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um weitere Veranlassung ersucht werden.